

Antrag der RedK

vom 8. März 2024

2023/459

Weisung vom 27.09.2023:

Human Resources Management, Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder sowie des Personalrechts betreffend Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Abschreibung einer Motion

	AS 177.107 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder Änderung vom ...	001		<u>Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) wird wie folgt geändert:</u>
		002		
Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Stadtrats.	003	Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Stadtrats.
	Abs. 2 unverändert.	004		Abs. 2 unverändert.
		005		
	Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum GRB]	006		<u>Übergangsbestimmungen zur Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vom [Datum GRB]</u>

	<p>¹ Diese Verordnung gilt für folgende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision gewählten Behördenmitglieder:</p> <p>a. Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;</p> <p>b. Friedensrichterinnen und Friedensrichter;</p> <p>c. Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.</p>	007		<p>¹ Diese Verordnung gilt für folgende im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision gewählten Behördenmitglieder:</p> <p>a. Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;</p> <p>b. Friedensrichterinnen und Friedensrichter;</p> <p>c. Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.</p>
	<p>² Diese Verordnung gilt für die Behördenmitglieder gemäss Abs. 1 höchstens bis zum Ablauf:</p> <p>a. der Amtsdauer; oder</p> <p>b. der darauffolgenden Amtsdauer, wenn die Hälfte der Amtsdauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens überschritten ist.</p>	008		<p>² Diese Verordnung gilt für die Behördenmitglieder gemäss Abs. 1 höchstens bis zum Ablauf:</p> <p>a. der Amtsdauer; oder</p> <p>b. der darauffolgenden Amtsdauer, wenn die Hälfte der Amtsdauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens überschritten ist.</p>
	<p>³ Für die Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gelten die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 13. April 2022.</p>	009		<p>³ Für die Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gelten die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 13. April 2022.</p>

<p>AS 177.100</p> <p>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)</p> <p>Änderung vom ...</p>	010	<p><u>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) wird wie folgt geändert:</u></p>
	011	
<p>Ersatz von Bezeichnungen</p>	012	<p>Ersatz von Bezeichnungen</p>

In den Art. 1 Abs. 5, Art. 11 Abs. 1 lit. b, Art. 46 Abs. 1 lit. e, Art. 54 Abs. 2 lit. a und Art. 54 Abs. 3 PR wird der Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter in Beschwerdesachen» durch «Ombudsperson» ersetzt.	013	In Art. 1 Abs. 5, Art. 11 Abs. 1 lit. b, Art. 46 Abs. 1 lit. e, Art. 54 Abs. 2 lit. a und Art. 54 Abs. 3 wird der Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter in Beschwerdesachen» durch «Ombudsperson» ersetzt.
	014	
Art. 31 Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Rechtsgrundlagen	015	Art. 31 Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Rechtsgrundlagen
¹ Die Abgangsleistungen für Mitglieder des Stadtrats werden in der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder ¹ geregelt.	016	¹ Die Abgangsleistungen für Mitglieder des Stadtrats werden in der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder ¹ geregelt.
² Sofern keine abweichende Regelung besteht, gelten Art. 28–30 sinngemäss für Abgangsleistungen an: a. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner; b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter; c. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden; d. die Ombudsperson; e. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten; f. die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle.	017	² Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen , gelten Art. 28–30 sinngemäss für Abgangsleistungen an: a. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner; b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter; c. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden; d. die Ombudsperson; e. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten; f. die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle.
	018	
Art. 31^{bis} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Anspruch	019	Art. 31^{bis} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Anspruch
¹ Als Auflösung auf Veranlassung der Stadt im Sinne von Art. 28 Abs. 1 oder als Entlassung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 gilt die Beendigung des Amtes infolge: a. unfreiwilliger Nichtnominierung für eine weitere Amtsperiode; b. unfreiwilliger Nichtwiederwahl.	020	¹ Als Auflösung auf Veranlassung der Stadt im Sinne von Art. 28 Abs. 1 oder als Entlassung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 gilt die unfreiwillige Beendigung des Amtes infolge: a. Nichtnominierung für eine weitere Amtsperiode; b. Nichtwiederwahl .

¹ vom 16. November 2005, AS 177.107.

¹ vom 16. November 2005, AS 177.107.

<p>² Die Beendigung des Amtes gilt als verschuldet, wenn sie zurückzuführen ist auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine schwere Amtspflichtverletzung; b. ein Verbrechen. 	<p>021 ² Die Beendigung des Amtes gilt als verschuldet, wenn sie zurückzuführen ist auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine schwere Amtspflichtverletzung; b. ein Verbrechen.
<p>³ Kein Anspruch auf Abgangsleistungen besteht, wenn das Behördenmitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur für eine weitere Amtsperiode verzichtet; b. vom Amt zurücktritt; c. des Amtes enthoben wird; d. verstirbt. 	<p>022 ³ Kein Anspruch auf Abgangsleistungen besteht, wenn das Behördenmitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur für eine weitere Amtsperiode verzichtet; b. vom Amt zurücktritt; c. des Amtes enthoben wird; d. verstirbt.
<p>⁴ Der Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Art. 61 besteht, wenn das Behördenmitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus vertrauensärztlich bestätigten, gesundheitlichen Gründen vom Amt zurücktritt; b. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur verzichtet. 	<p>023 ⁴ Der Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Art. 61 besteht, wenn das Behördenmitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus vertrauensärztlich bestätigten, gesundheitlichen Gründen vom Amt zurücktritt; b. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur verzichtet.
	024
<p>Art. 31^{ter} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Bemessung</p>	<p>025 Art. 31^{ter} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Bemessung</p>
<p>Die Anzahl Monatslöhne der Abfindung oder der vollen Lohnfortzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. richtet sich nach Alter und Dienstjahren; b. entspricht unter Vorbehalt von Art. 31^{quater} dem Richtwert für die Bemessung von Abfindungen gemäss Art. 28^{bis} Abs. 1 oder von vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 29 Abs. 1. 	<p>026 Die Anzahl Monatslöhne der Abfindung oder der vollen Lohnfortzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. richtet sich nach Alter und Dienstjahren; b. <u>entspricht dem</u> Richtwert für die Bemessung von Abfindungen gemäss Art. 28^{bis} Abs. 1 oder von vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 29 Abs. 1; <u>vorbehalten bleibt die Begrenzung gemäss Art. 31^{quater}.</u>

	027	
Art. 31^{quater} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Begrenzung	028	Art. 31^{quater} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Begrenzung
¹ Die Abgangsleistung ist begrenzt auf den Anspruch der Stadtratsmitglieder gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder ² .	029	¹ Die Abgangsleistung ist begrenzt auf den Anspruch der Stadtratsmitglieder gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder ² .
² Ein zwölftel Jahresbruttolohn gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder entspricht einem Monatslohn gemäss dieser Verordnung.	030	² Ein zwölftel Jahresbruttolohn gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder entspricht einem Monatslohn gemäss dieser Verordnung.
³ Führt die Begrenzung gemäss Abs. 1 zu angebrochenen Monatslöhnen, wird: a. die Abfindung auf volle Monatslöhne aufgerundet; oder b. die Lohnfortzahlung bis zum Monatsende verlängert.	031	³ Führt die Begrenzung gemäss Abs. 1 zu angebrochenen Monatslöhnen, wird: a. die Abfindung auf volle Monatslöhne aufgerundet; oder b. die Lohnfortzahlung bis zum Monatsende verlängert.
	032	
Art. 31^{quinquies} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Zuständigkeit	033	Art. 31^{quinquies} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Zuständigkeit
Der Stadtrat: a. regelt die Anzahl Monatslöhne der Abfindungen und der vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 31 ^{ter} und Art. 31 ^{quater} ; b. legt die konkrete Abfindung oder Lohnfortzahlung fest.	034	Der Stadtrat: a. regelt die Anzahl Monatslöhne der Abfindungen und der vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 31 ^{ter} und Art. 31 ^{quater} ; b. legt die konkrete Abfindung oder Lohnfortzahlung fest.
	035	

² vom 16. November 2005, AS 177.107.

² vom 16. November 2005, AS 177.107.

	036	<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>
--	-----	---